

Hinweise zur Leistungsabgabe für Unternehmer

Der neue allgemeine Steuersatz von 19% ist anzuwenden auf Umsätze, die in 2007 bewirkt werden.

„Bewirkt werden“ bedeutet bei:

- Lieferungen: Verschaffung der Verfügungsmacht (z.B. Übernahme der Ware)
- Werklieferungen: Abnahme der Leistung
- sonstigen Leistungen: Beendigung der Dienstleistung

Auf den Zeitpunkt der vertraglichen Vereinbarung kommt es ebenso wenig an wie auf den Zeitpunkt der Entgeltsvereinnahmung oder der Rechnungserteilung.

Entsprechendes gilt für abrechenbare Teilleistungen

1. Teilentgelte und Vorauszahlungen

Bitte verwechseln Sie Teilentgelt nicht mit Teilleistungen (siehe dazu Punkt 3.).

Teilentgelte sind z.B. Vorschüsse oder Anzahlungen.

a. bei Unternehmern mit Istbesteuerung

Sie berechnen Ihre Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten.

Wenn Sie in 2007 Entgelte oder Teilentgelte für Leistungen (bzw. Teilleistungen) vereinnahmen, die Sie noch in 2006 ausgeführt haben, ist die darauf entfallende Umsatzsteuer in 2007 noch mit 16% zu berechnen.

Wenn Sie in 2006 Entgelte für Lieferungen und sonstige Leistungen (bzw. Teilleistungen) vereinnahmen, die erst in 2007 ausgeführt werden, unterliegen diese Einnahmen dem bisherigen Steuersatz von 16%. Auf diese Beträge ist jedoch nachträglich (in einer Abrechnung in 2007) der ab dem

1. Januar 2007 geltende Steuersatz von 19 % anzuwenden.

b. bei Unternehmern mit Sollbesteuerung

Sie berechnen Ihre Umsatzsteuer nach vereinbarten Entgelten.

In Rechnungen über Teilentgelte ist der bis zum 31. Dezember 2006 geltende Steuersatz von 16% Umsatzsteuer anzugeben.

Die weitere Umsatzsteuer (3 Prozentpunkte), die auf die im Voraus vereinnahmten Teilentgelte entfällt, ist grundsätzlich für den Voranmeldungszeitraum anzumelden und zu entrichten, in dem die Leistung erbracht, also fertig gestellt wird.

Seitens der Finanzverwaltung bestehen aber keine Bedenken dagegen, dass in Rechnungen, die in 2006 über vereinnahmten Teilentgelte für in 2007 erbrachte steuerpflichtige Leistungen oder Teilleistungen ausgestellt werden, die Umsatzsteuer nach dem ab 1. Januar 2007 geltenden allgemeinen Steuersatz von 19% ausgewiesen wird.

Die ausgewiesene Umsatzsteuer wird vom Unternehmer geschuldet.

2. umsatzsteuerlichen Mehrbelastung bei langfristigen Verträgen (Altverträgen)

Gemeint sind an dieser Stelle Verträge, bei denen zwischen Vertragsabschluss und Erbringung der Leistung ein längerer Zeitraum liegt.

Auch, wenn die Verträge über in 2007 zu erbringende Leistungen bereits in 2006 geschlossen worden sind und dabei von dem bis dahin geltenden allgemeinen Steuersatz (16 %) ausgegangen wurde, ist ab 2007 der Steuersatz von 19 % maßgebend.

Aus der Regelung über den Steuerausweis folgt aber nicht, dass Sie in jedem Falle **berechtigt** sind, bei der Abrechnung der in 2006 vereinbarten Leistungen die Preise entsprechend der ab 1. Januar 2007 eingetretenen umsatzsteuerlichen Mehrbelastung zu erhöhen.

Es handelt sich dabei vielmehr um eine besondere zivilrechtliche Frage, deren Beantwortung von der jeweiligen Vertrags- und Rechtslage abhängt.

a. gesetzlich vorgeschriebenen Entgelte

Für bestimmte Leistungsbereiche sind (Netto)-Entgelte (Vergütungen, Gebühren, Honorare usw.) gesetzlich vorgeschrieben. Dies betrifft vor allem Freiberufler.

Soweit Unternehmer in diesen Fällen für die jeweilige Leistung geschuldete Umsatzsteuer zusätzlich zu dem vorgeschriebenen Entgelt berechnen, **müssen** sie für in 2007 ausgeführte Leistungen ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der vertraglichen Vereinbarung die Umsatzsteuer nach dem ab 2007 geltenden allgemeinen Steuersatz von 19% dem Entgelt hinzurechnen.

b. Ansprüche auf Ausgleich der umsatzsteuerlichen Mehrbelastung

Der Unternehmer **kann**, wenn er eine zum alten Steuersatz in 2006 vereinbarte Leistung erst in 2007 ausführt, vom Empfänger dieser Leistung unter bestimmten Voraussetzungen einen angemessenen Ausgleich der umsatzsteuerlichen Mehrbelastung verlangen, auch wenn eine vertragliche Vereinbarung dazu fehlt.

Dabei darf kein Festpreis vereinbart sein, da der Preis immer ein Bruttobetrag ist. Die Vertragspartner dürfen auch nicht vereinbart haben,

dass Ausgleichsansprüche im Falle einer Anhebung des Steuersatzes ausgeschlossen sind. Weitere Voraussetzung für den Ausgleichsanspruch ist, dass die Leistung auf einem Vertrag beruht, der vor dem 1. September 2006 (4 Monate vor dem Stichtag) geschlossen worden ist.

In Verträge ab dem 1. September 2006 **müssen** entsprechende Regelungen aufgenommen werden, damit die umsatzsteuerlichen Mehrbelastung durchgesetzt werden kann.

3. Werklieferungen und Werkleistungen

Werklieferungen oder Werkleistungen, auf die der allgemeine Steuersatz anzuwenden ist, unterliegen insgesamt der Besteuerung nach dem allgemeinen Steuersatz von 19%, wenn sie in 2007 ausgeführt werden. Eine andere umsatzsteuerrechtliche Behandlung kommt nur in Betracht, soweit Werklieferungen und Werkleistungen wirtschaftlich teilbar sind und in Teilleistungen erbracht werden.

Teilleistungen sind wirtschaftlich abgrenzbare Teile einheitlicher Leistungen (z.B. Werklieferungen und Werkleistungen), für die das Entgelt gesondert vereinbart wird und die demnach statt der einheitlichen Gesamtleistung geschuldet werden.

Auf Teilleistungen, die in 2006 erbracht werden und die der Umsatzsteuer nach dem allgemeinen Steuersatz unterliegen, ist der bis zum 31. Dezember 2006 geltende allgemeine Steuersatz von 16% anzuwenden. Später ausgeführte Teilleistungen sind der Besteuerung nach dem allgemeinen Steuersatz von 19% zu unterwerfen.

In 2006 erbrachte Teilleistungen werden anerkannt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Es muss sich um einen wirtschaftlich abgrenzbaren Teil einer Werklieferung oder Werkleistung handeln, das heißt:

- Der Leistungsteil muss, wenn er Teil einer Werklieferung ist, in 2006 abgenommen worden sein; ist er Teil einer Werkleistung, muss er in 2006 vollendet oder beendet worden sein.
- In 2006 muss vereinbart worden sein, dass für Teile einer Werklieferung oder Werkleistung entsprechende Teilentgelte zu zahlen sind. Sind für Teile einer Werklieferung oder Werkleistung zunächst keine Teilentgelte gesondert vereinbart worden, muss die vertragliche Vereinbarung in 2006 entsprechend geändert werden.
- Das Teilentgelt muss gesondert abgerechnet werden.

4. Dauerleistungen (Dauerschuldverhältnisse)

Es kann sich hierbei sowohl um sonstige Leistungen (z.B. Vermietungen, Leasing, Wartungen, Überwachungen, laufende Finanz- und Lohnbuchführung) als auch um die Gesamtheit mehrerer Lieferungen (z.B. von Baumaterial) handeln.

Für Dauerleistungen können unterschiedliche Zeiträume (z.B. ½ Jahr, 1 Jahr, 1 Kalenderjahr, 5 Jahre) oder keine zeitliche Begrenzung vereinbart sein.

Auf Dauerleistungen, die hiernach in 2006 erbracht werden und die der Umsatzbesteuerung nach dem allgemeinen Steuersatz unterliegen, ist der bis zum 31. Dezember 2006 geltende allgemeine Steuersatz von 16% anzuwenden.

Später ausgeführte Dauerleistungen sind der Besteuerung nach dem neuen allgemeinen Steuersatz von 19% zu unterwerfen.

Bei der Abrechnung von Nebenleistungen, für die ein anderer Abrechnungszeitraum als für die Hauptleistung vereinbart ist, richtet sich die Anwendung des zutreffenden Steuersatzes nach dem Zeitpunkt der Ausführung der jeweiligen Hauptleistung (z.B. monatlicher Mietzins für eine umsatzsteuerpflichtige Vermietung mit monatlichem Abschlag für die Nebenleistungen und jährlicher Abrechnung der Nebenleistungen).

Verträge über Dauerleistungen, die als Rechnung anzusehen sind müssen dem ab 1. Januar 2007 geltenden Steuersatz angepasst werden.

Wird neben dem Vertrag in einer separaten Rechnung über einen Leistungszeitraum abgerechnet, so ist auf der Rechnung der zutreffende Steuersatz und Steuerbetrag auszuweisen.

Ein in Folge der Erhöhung des Steuersatzes geänderter Vertrag muss für Zwecke des Vorsteuerabzugs des Leistungsempfängers alle für eine Rechnung erforderlichen Pflichtangaben enthalten.

Dr. Kerstin Arnold, Steuerberaterin bei Pischel & Kollegen, www.kanzleipischel.de
eMail: Kerstin.Arnold@Pischel.info